

Gesellschaft, zur Erziehung der Schüler zu einer verantwortungsbewußten Berufswahl wirksam beizutragen. Die Schüler sind bei der Entwicklung realistischer Berufswünsche und Berufsinteressen sowie bei der Bewerbung zu unterstützen.

(2) Die Direktoren der Schulen gewährleisten, daß die Vorbereitung der Schüler auf die Berufswahl fester Bestandteil der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit ist. Dazu sichern sie in Zusammenarbeit mit den Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und anderen Einrichtungen des Bildungswesens

— die Information der Pädagogenkollektive über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Betriebe und Genossenschaften des Territoriums, die planmäßige Entwicklung der Ausbildung von Facharbeitern, Hoch- und Fachschulkadern und die Aufgaben zur Sicherung der Landesverteidigung sowie die Erläuterung der sich daraus ergebenden Ziele und Aufgaben der Berufsberatung,

— die Anleitung der Klassenleiter, die Festlegung von Maßnahmen zur Berufsberatung für die einzelnen Klassenstufen und die Auswertung der Ergebnisse der Berufsberatung mit den Pädagogenkollektiven, den Elternvertretungen, den Leitungen der Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend und den Pionierräten

und veranlassen eine effektive Nutzung der an den Schulen vorhandenen berufsberatenden Materialien durch die Schüler, Eltern und Lehrer.

(3) Die Maßnahmen der Schulen zur Berufsberatung sind mit den Elternvertretungen abzustimmen. Die Vorschläge der Elternvertretungen sind zu berücksichtigen, und die Mitwirkung der Eltern bei der Berufsberatung der Schüler ist zu fördern. Die Schulen gewährleisten mit Unterstützung der Berufsberatungszentren, Betriebe und Genossenschaften die Durchführung von Elternversammlungen zur Berufsberatung ab Klasse 6 und werten die Ergebnisse der Berufswunschentwicklung mit den Elternvertretungen aus.

(4) Die Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaften sind bei der Einbeziehung der Berufsberatung in ihre Arbeit zu unterstützen.

(5) Auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Rates des Kreises zur Berufsberatung ist von den Schulen mit Betrieben und Genossenschaften, dem Berufsberatungszentrum und dem Jugendarzt zusammenzuarbeiten. Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen und Spezialschulen (nachfolgend erweiterte Oberschulen genannt) nutzen darüber hinaus die Unterstützung durch die Leithochschule und andere Hoch- und Fachschulen. Sonderschulen legen berufsberatende Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, gesellschaftlichen Organisationen, ausgewählten Betrieben und dem Berufsberatungszentrum fest.

(6) Die Direktoren können einem ihrer Stellvertreter Verantwortung für die Berufsberatung übertragen. Mit der Durchführung abgegrenzter Aufgaben auf diesem Gebiet können auch einzelne Pädagogen beauftragt werden.

§12

(1) Die Klassenleiter der Klassenstufen 6 bis 12 nehmen zielgerichtet Einfluß auf die Entwicklung einer aktiven und verantwortungsbewußten Haltung der Schüler ihrer Klasse zur Berufswahl, auf die Herausbildung gesellschaftlich wertvoller Berufswahlmotive, realistischer Berufswünsche und Berufsinteressen. Dazu legen sie in Abstimmung mit den Fachlehrern, den Betreuern des polytechnischen Unterrichts, der Patenbrigade, der FDJ- oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung ihrer Schüler auf die Berufswahl fest. Sie helfen den Schülern, die Informationsmöglichkeiten für die Berufswahl zielgerichtet zu nutzen und beraten mit den Eltern die berufliche Entwicklung ihrer Kinder.

(2) Durch die Klassenleiter sind die Berufswünsche der Schüler ab Klasse 7 zu erfassen und die Berufswunschanalysen für die weitere Arbeit auszuwerten. Für Schüler, die zur Klärung besonderer Berufswahlprobleme einer individuellen Beratung durch das Berufsberatungszentrum bedürfen, übergeben sie dem Berufsberatungszentrum die erforderlichen Informationen. Sie unterstützen die Schüler bei der Bewerbung entsprechend den Rechtsvorschriften.

Verantwortung und Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

§13

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben die Betriebe und Genossenschaften sowie die Einrichtungen der Berufsbildung, die Schulen und die Berufsberatungszentren bei der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe zu unterstützen:

(2) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sichern die Information der Schüler, Lehrlinge und jungen Facharbeiter über die Anforderungen an ein Hoch- oder Fachschulstudium, die Inhalte des Studiums, die beruflichen Einsatzmöglichkeiten, Tätigkeiten und Aufgaben der Absolventen sowie über die Weiterbildungsmöglichkeiten für Hoch- und Fachschulkader durch Informationsmaterialien, berufsberatende Veranstaltungen und Gespräche. Sie nehmen damit Einfluß auf die Herausbildung und Festigung realistischer Berufswünsche und eine zielgerichtete Studienvorbereitung.

(3) Von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist die Berufsmotivation der Studenten, zu festigen. Die Studenten sind in Zusammenarbeit mit Kombinat, Betrieben und Genossenschaften über die beruflichen Einsatzgebiete als Absolventen, ihre Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Begabungen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und Bedingungen für ihren beruflichen Einsatz zu beraten.

§ 14

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legt für jeden Bezirk eine Universität oder Hochschule als Leithochschule für die Koordinierung und planmäßige Gestaltung der Aktivitäten der Hoch- und Fachschulen auf dem Gebiet der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe fest.

(2) Zwischen der Leithochschule und dem Rat des Bezirkes sind Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen und den Berufsberatungszentren zu vereinbaren.

(3) Die Rektoren der Leithochschulen benennen Beauftragte für die Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe.

(4) Zur Unterstützung der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe können Berufsberatungskabinette der Leithochschulen geschaffen werden. Das Berufsberatungskabinett der Leithochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen auch an einer anderen Hoch- oder Fachschule im Zuständigkeitsbereich der Leithochschule eingerichtet werden.

Verantwortung und Aufgaben der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette

§ 15

(1) Berufsberatungszentren sind pädagogische Einrichtungen der Räte der Kreise. Sie informieren und beraten im Zusammenwirken mit den Betrieben und Genossenschaften und den Schulen vor allem die Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Sonderschulen über die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Die Berufsberatungszentren unterstützen die Schüler und ihre Eltern durch die Vermittlung der für die Berufs-